Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Handwerk und Tourismus

Pressemitteilung

Nr. 100/2026 24.11.2026

Hinweis: Bei der vorliegenden Pressemitteilung handelt sich nicht um die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung der Antragstellung nach § 5 Abs. 2 CSoAusG BW. Die Bekanntmachung erfolgt am 27. November 2026 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am 1. Dezember 2026 auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums. Die Antragstellung wird auf einem digitalen Antragsportal der L-Bank möglich sein.

Ausgleich für zurückgezahlte Corona-Soforthilfen: Anträge ab dem 1. Dezember 2026 bei der L-Bank möglich

Ab dem 1. Dezember 2026 können Ausgleichsansprüche nach dem sogenannten Corona-Soforthilfe-Ausgleichsgesetz (CSoAusG BW) geltend gemacht werden. Wer eine auf Grundlage der Richtlinie vom 22. März 2020 bewilligte Soforthilfe Corona erhalten und diese zurückgezahlt hat oder gegen den noch offene Rückforderungen bestehen, kann ab diesem Tag, **dem 1. Dezember 2026 (09:00 Uhr)**, einen Antrag auf Ausgleich einreichen. Anträge können dann innerhalb von sechs Monaten ausschließlich digital über das Antragsportal der L-Bank gestellt werden.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, sagte: „Mit dem Start des Antragsverfahrens setzen wir den Auftrag des Landtags um. Wer die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllt, kann seinen Ausgleichsanspruch ab dem 1. Dezember innerhalb der nächsten sechs Monate geltend machen.“ Die Ministerin wies zugleich darauf hin: „Offene Rückforderungen oder Zinsfestsetzungen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes derzeit lediglich ausgesetzt, aber nicht aufgehoben. Wird kein Antrag gestellt, können diese nach Ablauf der Frist wieder durchgesetzt werden. Es ist daher ratsam, den eigenen Anspruch zu prüfen und den Antrag rechtzeitig und vollständig zu stellen.“

Wer hat einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich?

Nach CSoAusG BW haben diejenigen Personen, Unternehmen und Organisationen einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich, die

Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart
E-Mail: medien@wm.bwl.de
Telefon: +49 711 123-2877

Homepage: wm.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info

- eine Bewilligung aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der freien Berufe (Soforthilfe Corona)“ vom 22. März 2020 erhalten haben und
- diese aufgrund eines bestandskräftigen Widerrufs- und Erstattungsbescheids wegen Zweckverfehlung oder wegen fehlender Teilnahme am Rückmeldeverfahren ganz oder teilweise zurückzahlen mussten oder ohne einen solchen Bescheid freiwillig und ohne Verzichtserklärung zurückgezahlt haben.

Ob die Soforthilfe nach dieser Richtline bewilligt wurde, kann dem Bewilligungsbescheid entnommen werden. Nicht erfasst sind insbesondere Soforthilfen, die auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 8. April 2020 bewilligt wurden, sowie andere Corona-Hilfen, etwa die Überbrückungshilfen. Solange gegen einen Widerrufs- und Erstattungsbescheid ein Widerspruchs- oder Klageverfahren läuft, ist dieser nicht bestandskräftig und ein Antrag daher erst nach Rücknahme des Widerspruchs oder der Klage möglich.

Wie wird der Ausgleich gewährt?

Bereits an die L-Bank geleistete Rückzahlungen werden auf Antrag erstattet. Die Antragstellung ist ausschließlich über ein digitales Antragsportal möglich, das von der L-Bank zur Verfügung gestellt wird. Zur Erleichterung der Antragstellung und -bearbeitung ist für Unternehmen eine Registrierung über den Service „Mein Unternehmenskonto“ möglich, aber nicht verpflichtend.

Noch offene Rückforderungen und festgesetzte Zinsen erlöschen mit der Bestandskraft des Bescheids über den Ausgleich. Offene Forderungen müssen vor der Antragstellung nicht beglichen werden. Die Vollziehung der betroffenen Bescheide ist bis zur Entscheidung über den Antrag ausgesetzt. Der Ausgleich kann nur bis zur beihilferechtlichen De-minimis-Höchstgrenze gewährt werden.

Anträge können ab dem 1. Dezember 2026 bis zum Ablauf des 1. Juni 2027 gestellt werden. Die gesetzlich bestimmte Frist kann nicht verlängert werden. Alle erforderlichen Angaben und in bestimmten Fällen auch Nachweise sind im Rahmen der Antragstellung vollständig einzureichen. Die L-Bank ist gesetzlich nicht verpflichtet, fehlende Angaben oder Unterlagen nachzufordern.

Weitere Informationen

Der Landtag hat das CSoAusG BW am 25. Februar 2026 einstimmig beschlossen. Das Gesetz regelt den Ausgleich finanzieller Belastungen, die sich aus der Rückforderung oder Rückzahlung der Soforthilfe Corona nach der Richtline vom 22. März 2020 ergeben haben oder ergeben. Mit

der Durchführung des Antragsverfahrens hat das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus die L-Bank beauftragt. Das Antragsportal sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen sind unter www.ausgleich-coronasoforthilfe-bw.de zu finden.

Bitte beachten Sie: § 5 Abs. 2 CSoAusG BW schreibt eine Bekanntmachung der Eröffnung der Antragstellung ausschließlich über ein digitales Antragsportal bei der zuständigen Stelle – der L-Bank – vor. Die Bekanntmachung erfolgt am 27. November 2026 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am 1. Dezember 2026 auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums. Erst mit der Bekanntmachung auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums ist das Antragsportal geöffnet und wird die Antragsfrist ausgelöst. Bei der vorliegenden Pressemitteilung handelt es sich nicht um die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 CSoAusG BW.